

**Erste Satzung zur Änderung der Berufungssatzung
der Hochschule Flensburg über das Verfahren zur Berufung von
Professorinnen und Professoren
Vom 23. Dezember 2022**

Aufgrund des § 62 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 21. Dezember 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 23. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung zur Berufungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Berufungssatzung der Hochschule Flensburg vom 24. September 2020 (NBl. HS MBWK, Schl.-H. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Ein Berufungsverfahren wird spätestens zwei Jahre vor Freiwerden einer Professur eingeleitet. Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans beschließt der Konvent die Eckpunkte (Aufgabenbereich, Fachgebiet, der Professur. Bei neu zugewiesenen Professuren oder plötzlich eingetretenen Vakanzten wird das Verfahren unmittelbar nach Zuweisung oder Freiwerden der Professur eingeleitet.“
2. § 4 Absatz. 2 erhält folgende Fassung:
„Dem Ausschuss gehören mindestens an:
 - a) drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören.
 - b) eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
 - c) eine Studierende oder ein Studierender.

In dem Berufungsausschuss sollen Frauen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, davon mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie andere Personen, insbesondere eine Expertin oder ein Experte aus dem für das Forschungsfeld relevanten gesellschaftlichen Bereich, dem Berufungsausschuss angehören.

Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird der Berufungsausschuss zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt. Die Parität bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mitglieder der Berufungskommission.

Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Berufungsausschuss an und sind von Anfang an zu beteiligen:

- die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches oder ersatzweise die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Flensburg
- die Schwerbehindertenvertretung, sofern Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorliegen
- die oder der Diversitätsbeauftragte

3. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Berufungsausschuss beschreibt die Aufgaben und erstellt ein Anforderungsprofil für die auszuschreibende Professur und legt diese sowie geeignete Publikationsorgane dem Präsidium vor (Formular Auftrag für Stellenausschreibung).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 23.12.2022
Hochschule Flensburg
Das Präsidium

Dr. Christoph Jansen
Präsident